

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
08.2015	1 – 7	6032.04

Studienbüro

15.05.2015

#### Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

# Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB)

#### vom 12. Mai 2015

nach a) redaktionellen Änderungen vom 24. Juli 2015 in der Anlage in den Modulen Nrn. 13 und 14 jeweils in Sp. 4, in Modul Nr. 17 Sp. 9, in Modul Nr. 19 Sp. 2, in den Modulen Nrn. 22 und 23 jeweils in Sp. 9 und 10 und Einfügung der Fußnote <sup>7</sup>) und b) redaktioneller Änderung (Formatierung) der Spalten 2 und 5 in der Anlage vom 14. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, Ifd. Nr. 35; <a href="https://www.th-nuernberg.de">www.th-nuernberg.de</a>), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, Ifd. Nr. 49; <a href="https://www.th-nuernberg.de">www.th-nuernberg.de</a>), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom



23. Mai 2006 (GVBI. S 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286),erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:"

# 2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 1

## Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, Ifd. Nr. 35; <a href="www.th-nuernberg.de">www.th-nuernberg.de</a>), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, Ifd. Nr. 39; <a href="www.th-nuernberg.de">www.th-nuernberg.de</a>), in der jeweiligen Fassung."

## 3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

## Zulassung zum Studium und zu höheren Semestern

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Zulassung zum dritten oder h\u00f6heren Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester m\u00f6glich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Pr\u00fcfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden k\u00f6nnen.
- (3) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben."
- 4. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt: "<sup>4</sup>Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen 22 und 23 können auch in deutscher Sprache belegt werden."
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "fachwissenschaftliche" die Wörter "bzw. allgemeinwissenschaftliche" eingefügt.
  - b) In Abs. 3 werden die Ziffern "11.2" und "11.3" ersetzt durch die Ziffern "11.1" und "11.2".
- § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort "Anmeldung" ersetzt durch das Wort "Ausgabe".
  - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>2</sup>Die reguläre Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Abgabe fünf Monate."



#### 7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) <sup>1</sup>Ist im Rahmen des Moduls 9 "Wirtschaftssprache I" die englische Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen, so müssen Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau C1 belegt werden; im Falle aller anderen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu wählenden Sprachen gilt, dass im Rahmen der Teilmodule 9.1 und 10.1 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B1 und im Rahmen der Teilmodule 9.2 und 10.2 Sprachlehrveranstaltungen mindestens auf dem Niveau B2 zu belegen sind.

<sup>2</sup>Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache I" die englische Sprache und im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache II" eine weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache wählen.

<sup>3</sup>Studierende mit einem Abschluss des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache I" eine andere im Studienprogramm angebotene Sprache als die englische Sprache wählen; als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache II" müssen sie die deutsche Sprache wählen. <sup>4</sup>Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache II" eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.

<sup>5</sup>Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen, des britischen oder des anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache I" die englische Sprache und als weitere im Studienprogramm angebotene Fremdsprache im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache II" die deutsche Sprache wählen. <sup>6</sup>Verfügen sie aber bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls "Wirtschaftssprache II" eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.

<sup>'</sup>Zur Belegung der Wirtschaftssprachen ist ein Einstufungstest erforderlich.

b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Prüfungsleistungen" ersetzt durch das Wort "Module".

#### 8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "¹Der Eintritt in das Praxis- und das Auslandssemester setzt voraus, dass insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte erbracht wurden."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen. <sup>2</sup>Für diese Studierenden ist stattdessen eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) Bestandteil des ersten Studienabschnitts; diese GOP umfasst die Module 1, 2, und 9 und soll den Studierenden zeigen, dass sie
    - den Anforderungen an ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
    - insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

<sup>3</sup>Die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie von Modul 9.1 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. <sup>4</sup>Werden diese Fristen aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.



<sup>5</sup>Die Prüfung des Moduls 9.2 ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. <sup>6</sup>Wird diese Frist aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden."

9. Folgender § 11 a wird neu eingefügt:

#### "§ 11 a

#### Wiederholung von Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

<sup>1</sup>Abweichend von § 15 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 10 Abs. 4) nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des auf das Prüfungssemester nachfolgenden Semesters abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>5</sup>Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 16 APO."

- 10. In § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:
  - "(5) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem 15. März 2016 bereits die Modulprüfung Nr. 21 erstmals angetreten haben, legen diese mit dem bisherigen Fach "Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases" ab. <sup>2</sup>Studierende, die die Modulprüfung erstmals ab dem Sommersemester 2016 antreten, legen die Modulprüfung Nr. 21 mit dem neuen Fach "Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies" ab."
- 11. Die bisherige Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I.V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 08, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Mo dul Nr.	Modul	M Art <sup>1)</sup>	Fach Nr.	Fach	LV- Art	sws	Prüfungsleistur	ngen	ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	В	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
2	Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre / Foundations of Busi- ness Administration	В	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	В	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	В	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
5	Statistik / Statistics	В	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
6	Informatik /Informatics	В	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Introduction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	В	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
8	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	В	8.1	Präsentations- und Kommunikationstechni- ken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	LN <sup>2</sup> )		5	Nicht endno- tenbildend, aber beste-
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	S	2				henserheblich TN <sup>3</sup> )
0	Wirtschaftssprache I/	В	9.1	Wirtschaftssprache la/ Business Language la	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> ) <sup>5</sup> )	(4) 8 <sup>4</sup> )	o <sup>4</sup> \	Gew.: 4:4
9	Business Language I	В	9.2	Wirtschaftssprache lb/ Business Language lb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> ) <sup>5</sup> )	(4)	7 8)	
		В	10.1	Wirtschaftssprache IIa/ Business Language IIa	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> ) <sup>5</sup> )	(4)		
10	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	В	10.2	Wirtschaftssprache Ilb/ Business Language Ilb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> ) <sup>5</sup> )	(4)	11 <sup>4</sup> )	Gew.: 4:4:3
	33.	В	10.3	Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	S/Ü	2	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )	(3)		
11	Auslandssemester/ Study Abroad		11.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 12	<sup>6</sup> )		21	Nicht end- notenbildend, aber beste- henserheblich
	-		11.2	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	V, S, SU	4	6)		4	Nicht end- notenbildend



Nr.	Modul	M Art <sup>1)</sup>	Fach Nr.	Fach	LV- Art	sws	Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
			12.1	Praktisches Studiensemester / Internship					29	bestehenser- heblich (mE/oE)
12	Praxissemester / Internship	Р	12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref; StA <sup>2</sup> )		1	bestehenser- heblich (mE/oE) TN <sup>3</sup> )
13	Volkswirtschaftslehre I/	V	13	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP	(6)	8 4)	Gew.: 3:1
	Economics I						LN (2)		,	
14	Volkswirtschaftslehre II/ Economics II	V	14	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP LN	(6) (2)	8 <sup>4</sup> )	Gew.: 3:1
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Envi-	V	15.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
15	ronmental Management	V	15.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	SU/ S	2			5	TN <sup>3)</sup>
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
17	Personalwirtschaft/ Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft / Personnel Management	SU	4	schrP LN	(2,5) (2,5)	5 <sup>4</sup> )	Gew.: 1:1
18	Finanz- und Investitionswirt- schaft/Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	SU/ S	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		5	
19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	V	19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		6	
20	Internationale BWL I / International Business Admin-	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		7	
20	istration I		20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2	Commit, richi, Curt y			
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	ab SS 2016 nur für Wiederholer: Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases bei Prüfungserstantritt ab SS 2016: Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies	SU	2	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2				



Nr.	Modul	M Art <sup>1)</sup>	Fach Nr.	Fach	LV- Art	sws	Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen		
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I/	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I/	genes Wahlpflichtmodul I/ SU	SU 4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )	(3,5)	7 <sup>4</sup> ) <sup>7</sup> )	Gew.: s. § 12 Abs. 1		
	Focus Electives I			Focus Electives I			schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)	, ,,			
23	Schwerpunktbezogene Wahl- pflichtmodul II/	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II/	SU	4	schrP; Ref.; StA 2)	(3,5)	7 <sup>4</sup> ) <sup>7</sup> )	Gew.: s. § 12 Abs. 1		
25	Focus Electives II	V	20	Focus Electives II	00	,   4 [	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )	(3,5)	, ,,			
24	24 Unternehmensführung / Management		24.1	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	SU	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		7			
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fall- studien / International Management with Cases	SU	2						
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP; Ref.; StA <sup>2</sup> )		6	TN <sup>3)</sup>		
	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	alayaybaik /	oit /	ach clararhait /	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(12)		
26		BA	26.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20-30),/ Kol <sup>3</sup> )	(1)	13 <sup>4</sup> )	Bestehenser- heblich (mE/oE)		

#### Fußnoten:

- 1 Modulart: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2 Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere LN, muss jeder LN für sich bestanden sein.
- 3 Es besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 4 Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. mit Erfolg abgelegt sein.
- 5 Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6 Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule.
- 7 Die Modulnote für das Wahlpflichtmodul wird mit den festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten.

## Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkt	SU	Seminaristischer Unterricht
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	Ü	Übung
Ref	Referat	TN	Teilnahmeverpflichtung
S	Seminar	V	Vorlesung
	in Spalta 8 (andnotanhildanda Priifungslaistungan)		

; in Spalte 8 (endnotenbildende Prüfungsleistungen)

bedeutet "und, oder"